

# AMTLICHE KUNDMACHUNG

## Wahl eines Mitgliedes des Kirchenrates für die Amtsperiode 2019 bis 2022

**8. September 2019**

---

### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Als Mitglied des Kirchenrates kann nur gewählt werden, wer der Wahlkommission in einem schriftlichen Wahlvorschlag spätestens bis **Freitag, den 5. Juli 2019, 17.00 Uhr**, schriftlich namhaft gemacht worden ist.

Ein Wahlvorschlag muss zu seiner Gültigkeit die Bezeichnung der Wählergruppe tragen und von wenigstens doppelt so vielen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein, wie in der Gemeinde Vaduz Gemeinderäte zu wählen sind, also von 24 Personen.

Die Unterzeichner dürfen weder einen zweiten Wahlvorschlag unterzeichnen noch im gleichen Wahlvorschlag als Kandidaten aufgeführt werden. Nach Einreichung eines Wahlvorschlages kann eine Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Der Name eines Kandidaten darf nur in einem einzigen Wahlvorschlag stehen.

### 2. Verfahren vor der Wahl

Die Annahmeerklärung des Kandidaten muss dem Wahlvorschlag, in dem er namhaft gemacht worden ist, beiliegen. Steht der Name desselben Kandidaten in mehr als einem Wahlvorschlag, hat ihm die Wahlkommission nach Ablauf der Eingabefrist die Abschriften der betreffenden Wahlvorschläge zuzustellen. Dieser hat sofort zu erklären, welchem Vorschlag er zugeteilt sein will. Geht in der ihm gesetzten Frist keine Erklärung ein, ist er durch Losentscheid einem Wahlvorschlag zuzuteilen und von den übrigen Wahlvorschlägen zu streichen. Der Vorsitzende der Wahlkommission zieht das Los. Die Wahlkommission benachrichtigt die Wählergruppen von der auf ihren Wahlvorschlägen erfolgten Streichung und teilt mit, dass binnen zwei Tagen von der Mitteilung an ein Ersatzvorschlag gemacht werden kann.

Dem Ersatzvorschlag ist die schriftliche Kandidaturannahmeerklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beizulegen. Fehlt diese Erklärung oder steht der Vorgeschlagene schon auf einem Wahlvorschlag, ist der Ersatzvorschlag zurückzuweisen.

Die fristgerecht eingegangenen, gültigen Wahlvorschläge sind von der Wahlkommission zu veröffentlichen.

### 3. Wahlverfahren

Das Mitglied des Kirchenrates wird mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Kommt keine gültige Wahl zustande, hat binnen vier Wochen unter den gleichen Kandidaten ein neuer Wahlgang stattzufinden, wobei ein Kandidat seine Kandidatur bzw. eine Wählergruppe mit Zustimmung des Vorgeschlagenen ihren Wahlvorschlag bis spätestens drei Wochen vor dem neuen Wahltag schriftlich zurückziehen kann.

Scheidet infolge Todes während dieser Zeit ein Kandidat aus, so kann von der Wählergruppe, die ihn vorgeschlagen hatte, ein neuer Kandidat in Vorschlag gebracht werden. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der gültigen Stimmen.

Vaduz, den 29. Mai 2019



BÜRGERMEISTERAMT VADUZ

Manfred Bischof, Bürgermeister